

## **Anlage B**

### **Funktionsbereich „Photovoltaik“**

---

**Prüfbögen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung  
auf vorhabenbedingte Verbotstatbestände  
nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

---

## INHALTSVERZEICHNIS Anlage B - Prüfbögen

A.	Arten mit Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-RL	2
A.1.	Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> )	2
A.2.	Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	7
A.3.	Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )	9
A.4.	Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	12
A.5.	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	14
A.6.	Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	18
A.7.	Lurche ( <i>Amphibia</i> ) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern	22
A.8.	Lurche ( <i>Amphibia</i> ) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung	25
A.9.	Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	29
A.10.	Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	32
B.	Europäische Vogelarten ( <i>Aves</i> )	35
B.11.	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	35
B.12.	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )/ Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	39
B.13.	Kranich ( <i>Grus grus</i> )	42
B.14.	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	45
B.15.	Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier	49
B.16.	Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter	52
B.17.	Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen	55
B.18.	Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken	58
B.19.	Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland	61
B.20.	Brutvogelgilde Schilf- und Uferstrandbrüter	64
B.21.	Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/ an anthropogenen Strukturen	66
B.22.	Zugvogelgilde Großvögel	68
B.23.	Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel	70
B.24.	Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel	73

## A. Arten mit Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-RL

**Gefährdung:** **RL D** (Rote Listen der Bundesrepublik (D) nach MEINIG et al. 2020 (Säugetiere), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a, b (Amphibien, Reptilien), SCHAFFRATH 2021 (Blatthornkäfer), RENNWALD et al. 2011 (Spinnerartige Falter))/**RL BB** (Rote Liste des Landes Brandenburg (BB) nach SCHNEEWEIß et al. 2004 (Amphibien, Reptilien), GELBRECHT et al. 2001 (Schmetterlinge) und LUGV 2008, aktualisiert 01/2015, verwendet nach MIL 2022: Anlage 5, LFU 2024): **0** – ausgestorben, **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **4** – potentiell gefährdet, **G** – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **V** – Art der Vorwarnliste, - - ungefährdet, **D** – Daten unzureichend, - - ungefährdet, **k.A.** – keine Angabe.  
**EHZ** (Erhaltungszustand gemäß 4. FFH-Bericht 2019, Berichtszeitraum 2013 - 2018 nach BFN 2020, SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020): **FV** – günstig, **U1** – ungünstig-unzureichend, **U2** – ungünstig-schlecht, **XX** – unbekannt, n.b. – nicht benannt.  
**Status im UG:** **UG** ... Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b), **nw.** – nachgewiesen, **pot.** – potenziell möglich.

### Unterschiedene Wirkräume:

**dWR1** - (direkter Wirkraum 1) als Entsprechung zu den Eingriffsflächen im Funktionsbereich „Photovoltaik“ (Einzelflächen SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4 sowie Einzelfläche SO2 als Planungsalternative),

**eWR1** - (erweiterter Wirkraum 1) als Entsprechung eines 100 m-Puffers um das PG betreffend den Funktionsbereich „Photovoltaik“ (Einzelflächen SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4 sowie Einzelfläche SO2 als Planungsalternative) gegenüber vorhabenbedingten indirekten Störwirkungen

**PG** – Plangebiet, Geltungsbereich des Bauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortsteil Wainsdorf“, **UG** – Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b)

### A.1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungszustand	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	3	3	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	3	U1	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	-	2	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	1	2	U2	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	-	2	U1	U2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	V	3	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	-	1	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	-	1	U1	XX	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	D	2	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	2	1	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	-	-	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	-	3	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	G	1	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	-	V	FV	FV	<input checked="" type="checkbox"/> im Umfeld	<input checked="" type="checkbox"/>
Zweifarb-Fledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	D	1	U1	U1	<input checked="" type="checkbox"/> im Umfeld	<input checked="" type="checkbox"/>
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	-	V	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Arten (BFN 2020).						
Aktuelle Nachweise liegen aus dem eWR1 und dessen Umfeld nicht vor (BÜRO ASN 2024b, LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023), was auf eine geringe Untersuchungsichte im Raum zurück zu führen ist. Für einzelne Arten (Wasserfledermaus, Zweifarb-Fledermaus) liegen aus dem Umfeld Nachweise vor (BÜRO ASN 2024b, UNB LK MEISSEN 2023). Detaillierte Angaben zu nächstgelegenen Nachweisen können den jeweiligen Angaben in der Tab. A1 in der Anlage A entnommen werden.						
Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (Anlage A) konnte auf Grundlage der vorliegenden Habitatausstattung (vgl. Lebensraumpotenzialabschätzung bei BÜRO ASN 2024b) i.V.m. den artspezifischen Habitatansprüchen für die Arten ein jeweiliges Lebensraumpotenzial im UG nicht ausgeschlossen werden.						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)</b>	
<p>Anzunehmen sind dabei insbesondere Fledermausarten strukturreicher Kulturlandschaften, die mit Siedlungsnähe, Grünland- und Ackerflächen zurecht kommen. Geeignete Habitatbedingungen für reine Waldarten, die auf großflächige, geschlossene Waldbestände angewiesen sind, liegen im Umfeld des UG im Waldbestand südlich der Grenze zum Freistaat Sachsen, östlich und südlich des „Pfeifteichs“ und damit &gt; 750 m außerhalb des UG vor. Ebenso können entsprechende Bedingungen im weiteren Umfeld u.a. in der unteren Pulsnitzniederung oder in der Röderaue auf sächsischer Seite angenommen werden.</p>	
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
<p>Im eWR1 ist nach BÜRO ASN (2024b) ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse in den Siedlungsbereichen (Wohn- und Nebengebäude u.a. in Präsen und Wainsdorf, mglw. auch in der Bahnunterführung Wainsdorf) anzunehmen. Das PG (dWR1) liegt im unbebauten Außenbereich und zeigt daher kein entsprechendes Quartierpotenzial.</p> <p>Ebenso sind baumbewohnende Fledermausarten an Gehölzen v.a. unter abstehender Borke, in Spechthöhlen oder Nistkästen in den Gehölzbeständen des eWR1 und seines unmittelbaren Umfeldes nicht auszuschließen. Zu beachten ist hierbei der relativ hohe Totholz- und Höhlenbaumanteil in den Beständen infolge der Dürreperiode der vergangenen Jahre (vgl. auch BÜRO ASN 2024a).</p> <p>Es ist anzunehmen, dass das eWR1 insbesondere entlang der Gehölzränder, über Grünland und Gewässern sowie innerhalb der Gartenflächen der Siedlungen ein Habitatpotenzial als Jagdhabitat aufweist. Die straßen- und wegebegleitenden Baumreihen/ Allen sowie Baum-Strauch-Hecken können dabei als bevorzugte Transferstrecken angenommen werden, die im Offenlandbereiche zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten vermitteln. Ebenso können Schneisen in den Wald-/ Gehölzbeständen als bevorzugte Transferstrecken angenommen werden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Siedlungsareale, Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant.</p> <p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Baumhöhlenbrüters (Brut einer Kohlmeise (<i>Parus major</i>) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Baumhöhlen- und damit Lebensstättenpotenzial auch für Fledermäuse schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten und in ihnen befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber potenziellen Lebensstätten und darin befindlichen Tieren außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebfrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell kein Lebensstättenpotenzial zu. Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen (<b>VA4</b>).</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) und nicht in Nacharbeit (<b>VA3</b>), so dass für die winterruhenden Tiere bzw. für Tiere auf der Jagd oder im Transferflug entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen ausgeschlossen werden können. Nach Bauabschluss stehen die Flächen den Tieren wieder uneingeschränkt als Jagdhabitat zur Verfügung. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)</b>	
<p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Der das PG (dWR1) querende Weg und die begleitende „Hecke mit Überschildung“, denen Bedeutung als Leitelemente für den Transferflug zwischen der Ortslage Wainsdorf und westlich gelegenen Waldbeständen zukommen kann, bleiben erhalten. Der Gehölzbestand der Hecke wird mit der Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) dauerhaft gesichert. Zu beachten ist, dass infolge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (siehe Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) zukünftig eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand die Bahnstrecke begleiten wird. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die artgruppenspezifische Kollisionsgefährdung an der Bahnstrecke sinken kann, da die Tiere zum Aufstieg gezwungen werden und damit außerhalb des querenden Zugverkehrs die Strecke passieren. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Transferstrecke und gegenüber damit verbundenen Gefährdungen für die Tiere ist im Zuge des hier betrachteten PV-Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1</b> Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p><b>VA2</b> Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauelfdfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p><b>VA3</b> Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufelfdfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</p> <p><b>VA6</b> Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p><b>VA7</b> Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</p> <p><b>VA10</b> Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>ggf.</p> <p><b>VA4</b> Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Im dWR1 sind derzeit keine Lebensstätten der Arten anzunehmen.</p> <p>Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Siedlungsareale, Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant.</p> <p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Baumhöhlenbrüters (Brut einer Kohlmeise (<i>Parus major</i>) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Baumhöhlen- und damit Lebensstättenpotenzial auch für Fledermäuse schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber potenziellen Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam.</p> <p>Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebfrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell kein Lebensstättenpotenzial zu. Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen (<b>VA4</b>). Ggf. können zukünftig</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)</b>	
<p>CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich von Lebensstättenverlusten (<b>CEF2</b>) notwendig werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen aber auch die Anlagenflächen stehen den Arten nach Bauabschluss wieder vollständig als Jagdhabitat zur Verfügung.</p> <p>Der das PG (dWR1) querende Weg und die begleitende „Hecke mit Überschildung“, denen Bedeutung als Leitelemente für den Transferflug zwischen der Ortslage Wainsdorf und westlich gelegenen Waldbeständen zukommen kann, bleiben erhalten. Der Gehölzbestand der Hecke wird mit der Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) dauerhaft gesichert. Zu beachten ist, dass infolge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (siehe Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) zukünftig eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand die Bahnstrecke begleiten wird. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die artgruppenspezifische Kollisionsgefährdung an der Bahnstrecke sinken kann, da die Tiere zum Aufstieg gezwungen werden und damit außerhalb des querenden Zugverkehrs die Strecke passieren. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Transferstrecke ist im Zuge des hier betrachteten PV-Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b></p> <p>ggf.</p> <p><b>VA4 Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>ggf.</p> <p><b>CEF2 Erstellung und Umsetzung eines artenschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes bezüglich des Verlustes von Lebensstätten von Fledermäusen (Ausgleich durch das Anbringen von Fledermauskästen)</b></p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Der eWR1 gehört zum siedlungsnahmen Bereich. Daher bestehen Vorbelastungen gegenüber Störwirkungen durch optische, akustische Reize (Straßenbeleuchtung, Straßenverkehrslärm, menschliche Lautäußerungen, Lärmbelastung durch Bahnbetrieb usw.) sowie die Anwesenheit von Menschen (Fußgänger auch mit Hunden, Radfahrer, Reiter) auch innerhalb der offenen Landschaft. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorhandenen Individuen eine spezifische Unempfindlichkeit gegenüber diesen Störwirkungen entwickelt haben.</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Das bestehende Quartierpotenzial besteht in Gehölzbeständen und Gebäudekomplexen insbesondere außerhalb des PG (dWR1). Eine Minderung von Störwirkungen erfolgt durch die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen (<b>VA6</b>) im Bereich potenzieller Lebensstätten in Siedlungs- und</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)</b>	
<p>Gehölzbeständen außerhalb des PG (dWR1). Baubedingte Störwirkungen sind bauzeitlich befristet und in Folge der Maßnahme <b>VA2</b> außerhalb der Reproduktionsperiode der Arten verlegt. Auch ist davon auszugehen, dass die baubedingten Störwirkungen, wie Lärm und optische Reize, nicht direkt einwirken sondern z.B. durch entsprechendes Mauerwerk in den potenziellen Winterquartieren abgemildert werden.</p> <p>Die baubedingten Störungen können daher bezüglich der lokalen Populationen, deren Reproduktionsfähigkeit und Winterquartiernutzung als unerheblich eingestuft werden.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p>	
<p><b>VA2    Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p>	
<p><b>VA6    Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

## A.2. Luchs (*Lynx lynx*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	1	n.b.	U2	n.b.	<input type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört aktuell nicht zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR1 (4.000 m-Puffer des PG) nicht vor (LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023).</p> <p>In Brandenburg sind Einzelnachweise von wandernden Tieren bekannt (TEUBNER et al. 2020). Hierbei sind die wachsenden Populationen infolge von Auswilderungsprojekten im Harz und West-Polen zu beachten. Jedoch sind wandernde Tier im eWR1 nicht grundsätzlich auszuschließen.</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Die artspezifischen Habitatansprüche für territoriale Ansiedlungen mit verbundenen, großflächigen Waldgebieten sind im eWR1 nicht erfüllt. Jedoch ist ein Durchwandern der in Europa in Ausbreitung befindlichen Art nicht grundsätzlich auszuschließen. Dabei ist anzunehmen, dass Deckung gebende Gehölzbestände und deren Ränder als bevorzugte Transferstrecken genutzt werden (vgl. TEUBNER et al. 2020, MEINIG &amp; BOYE 2003c i.V.m. BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Die räumliche Nähe von Siedlungen (Ortslagen Präsen und Wainsdorf) stellen für die störepfindliche Art aber auch Vorbelastungen bezüglich der Wahl von Wandertrassen dar. Es ist von entsprechendem Meideverhalten auszugehen. In der Umgebung des PG (dWR1) ist zusätzlich die vorhandene und in Zukunft noch verstärkte Zaunanlage gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) als Vorbelastung und Hindernis bei Ausbreitungswanderungen der Art zu beachten (siehe Kap. 5.4.6 im Berichtstext des AFB). Ebenso können die im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke zu errichtenden umfangreichen Lärmschutzwände als zukünftige Hindernisse für die Art gewertet werden (siehe Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Es ist damit festzustellen, dass auch ohne das betrachtete Vorhaben erhebliche Vorbelastungen und Hindernisse für Wanderungsbewegungen der Art im Umfeld des PG (dWR1) bestehen.</p> <p>Es erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung der Art.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Anlage- und betriebsbedingte Gefahrenlagen sind artspezifisch nicht zu erkennen, zumal die PV-Anlage vollständig mit einer 2,5 m hohen Zäunung umgeben wird.</p> <p>Immobil Jungtiere in Wurfbauen sowie unerfahrene Jungtiere sind im eWR1 nicht zu erwarten. Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere und eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, die zu Meideverhalten führen, so dass baubedingte Gefährdungen durch Baustellenverkehre oder Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Nacharbeiten, die die Tiere auf der Wanderung irritieren und damit durch Ausweichverhalten gefährden könnten, werden im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen und damit verbundene Gefährdungen werden im Zuge der Maßnahme <b>VA5</b> vermieden.</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>						
<b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>						



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</b>	
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>
<b>VA5</b>	<b>Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Lebensstätten (Wurfbaue, Ruhestätten) sind innerhalb des eWR1 für die Art insbesondere auf Grund der Störvorbelastung auszuschließen.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Vorhabenbedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA3</b> auf die Zeiten außerhalb der artspezifischen tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen für Durchzügler auszuschließen ist.	
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.	
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Prüfung endet hier</b>	

### A.3. Wildkatze (*Felis silvestris*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )	3	n.b.	U1	n.b.	<input type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört aktuell nicht zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR1 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023). Jedoch ist die Art aktuell in Ausbreitung begriffen (BFN 2023) und wurde im Jahr 2023 auch in Brandenburg festgestellt (MLUK 2023). Zu beachten sind dabei die Ausbreitungskorridore für die Art aus den Vorkommen im Leipziger Auwald, dem Profener Tagebauggebiet und dem Vogtland (ZSCHILLE et al. 2018, GAISBAUER 2017).</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Die Art ist primär an Wälder mit einem hohen Offenlandanteil wie Windbruchflächen, Lichtungen und Waldrandbereichen sowie einem Höhlenangebot (Fels-, Baumhöhlen, Gesteinsblockhalden, Fuchs-, Dachsbau usw.) gebunden (MEINIG &amp; BOYE 2003d), kommt aber nach LAU (2014) und GÖTZ (2015, 2022) nicht nur in geschlossenen alten Waldbeständen vor, sondern besiedelt auch strukturreiches Kulturland (mit Hecken und Feldrainen, Baumreihen, Feldgehölzen, Streuobst, Wiesenflächen) auch im Umfeld von Siedlungen.</p> <p>Im eWR1 sind insbesondere wandernde Tiere nicht auszuschließen (vgl. BÜRO ASN 2024a).</p> <p>Die räumliche Nähe von Siedlungen (Ortslagen Präsen und Wainsdorf) stellen für die störepfindliche Art aber auch Vorbelastungen bezüglich der Wahl von Wandertrassen dar. Es ist von entsprechendem Meideverhalten auszugehen. In der Umgebung des PG (dWR1) ist zusätzlich die vorhandene und in Zukunft noch verstärkte Zaunanlage gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) als Vorbelastung und Hindernis bei Ausbreitungswanderungen der Art zu beachten (siehe Kap. 5.4.6 im Berichtstext des AFB). Ebenso können die im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke zu errichtenden umfangreichen Lärmschutzwände als zukünftige Hindernisse für die Art gewertet werden (siehe Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Es ist damit festzustellen, dass auch ohne das betrachtete Vorhaben erhebliche Vorbelastungen und Hindernisse für Wanderungsbewegungen der Art im Umfeld des PG (dWR1) bestehen.</p> <p>Es erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung der Art.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Anlage- und betriebsbedingte Gefahrenlagen sind artspezifisch nicht zu erkennen, zumal die PV-Anlage vollständig mit einer 2,5 m hohen Zäunung umgeben wird.</p> <p>Immobilie Jungtiere in Wurfbauen sowie unerfahrene Jungtiere sind im dWR1 aktuell nicht zu erwarten. Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere und eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, die zu Meideverhalten führen, so dass baubedingte Gefährdungen durch Baustellenverkehre oder Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Nacharbeiten, die die Tiere auf der Wanderung irritieren und damit durch Ausweichverhalten gefährden könnten, werden im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen und damit verbundene Gefährdungen werden im Zuge der Maßnahme <b>VA5</b> vermieden.</p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>		
<b>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>		
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>	
<b>VA5</b>	<b>Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
Lebensstätten (Wurfbaue, Ruhestätten) sind innerhalb des eWR1 für die Art aktuell auszuschließen. Zu beachten ist insbesondere auch die Störvorbelastung durch die ständige Anwesenheit von Menschen.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>		
Vorhabenbedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA3</b> auf die Zeiten außerhalb der artspezifischen tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen für Tiere auf der Wanderung auszuschließen ist.		
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.		
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).		
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b> <b>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<b>Prüfung endet hier</b>

### A.4. Wolf (*Canis lupus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	3	n.b.	U2	n.b.	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	im Jagdhabitat, auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020).                      Die Art ist in Brandenburg in Ausbreitung begriffen.                      Zum eWR1 nächstgelegene Territorien bestehen mit dem Rudel „Prösa“ (Landes-Nr. 31) und dem grenzübergreifenden Rudel „Raschütz“ bzw. „Gohrischeide“ (LFU 2023, LFULG 2023).</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Auf Grund der Siedlungsnähe und hohen Störvorbelastung sind Revierzentren mit Wurfhöhlen innerhalb des eWR1 nicht zu erwarten (vgl. BEUTLER &amp; BEUTLER 2002). Allerdings ist eine Nutzung als Jagdhabitat sowie durch durchwandernde Tiere nicht grundsätzlich auszuschließen (BÜRO ASN 2024b).</p> <p>In der Umgebung des PG (dWR1) ist die vorhandene und in Zukunft noch verstärkte Zaunanlage gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) als Vorbelastung und Hindernis bei Ausbreitungswanderungen und Bewegungen innerhalb des Jagdhabitates zu werten (siehe Kap. 5.4.6 im Berichtstext des AFB). Mit der zukünftig zu erwartenden starken Reduktion bzw. vollständigen jagdlichen Entnahme des Schwarzwildes innerhalb der komplexen Zaunanlage, entfällt auch eine Hauptnahrungsquelle für die Art im Umfeld des PG (dWR1). Es ist davon auszugehen, dass hierdurch das PG (dWR1) und sein Umfeld artspezifische Attraktivität und Habitatqualität verlieren wird.</p> <p>Ebenso können die im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke zu errichtenden umfangreichen Lärmschutzwände als zukünftige Hindernisse für die Art angesehen werden (siehe Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Es ist damit festzustellen, dass auch ohne das betrachtete Vorhaben erhebliche Vorbelastungen und Hindernisse für Wanderungsbewegungen und die freie Bewegung innerhalb des Jagdhabitates für die Art im Umfeld des PG (dWR1) bestehen.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Anlage- und betriebsbedingte Gefahrenlagen sind artspezifisch nicht zu erkennen, zumal die PV-Anlage vollständig mit einer 2,5 m hohen Zäunung umgeben wird.</p> <p>Immobil Jungtiere in Wurfbauen sowie unerfahrene Jungtiere sind im dWR1 infolge der Störvorbelastung mit ständiger Anwesenheit von Menschen nicht zu erwarten. Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen durch Baustellenverkehre oder Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Nacharbeiten, die die Tiere auf der Wanderung oder bei der Jagd irritieren und damit durch Ausweichverhalten gefährden könnten, werden im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen und damit verbundene Gefährdungen werden im Zuge der Maßnahme <b>VA5</b> vermieden.</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>  <b>VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b></p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>		
<b>Wolf (<i>Canis lupus</i>)</b>		
<b>VA5</b>	<b>Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Lebensstätten (Wurfbaue, Ruhestätten) sind innerhalb des eWR1 für die Art infolge der Störvorbelastung mit ständiger Anwesenheit von Menschen auszuschließen.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Vorhabenbedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA3</b> auf die Zeiten außerhalb der artspezifischen tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen für Tiere auf der Wanderung auszuschließen ist.		
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.		
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).		
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

### A.5. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	V	3	U1	U1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Es liegen aktuelle Nachweise der Art inkl. Reproduktionsnachweis aus dem eWR1 vor (BÜRO ASN 2024b). Hinzu kommen Altnachweise aus dem Jahr 1996 am Bahndamm von Wainsdorf (LFU 2023a). Detaillierte Angaben zu den Erfassungsergebnissen aus 2023 finden sich bei BÜRO ASN (2024b). Auffällig ist die Konzentration der Nachweispunkte im östlichen Teil des eWR1 entlang der Bahntrasse und in angrenzenden Biotopflächen mit direkten Biotopverbund. Grundsätzlich stellen weitgehend offene, gehölzarme Bahndämme sehr gut geeignete und bevorzugte Habitatflächen und in folge ihrer langgestreckten, linearen Form mit Vernetzung in das angrenzende Offenland bevorzugte Ausbreitungskorridore dar. Auch beim Verlust von einzelnen randlichen Teilhabitatflächen z.B. infolge von Nutzungsänderungen sind immer wieder Neubesiedlungen möglich. Im Bereich und Umfeld der vorhandenen Bahntrasse ist daher vom Vorhandensein einer stabilen lokalen Populationen der Art auszugehen. Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich die Reptilienhabitatfläche R3 der FSU (BÜRO ASN 2024b) mit einer Flächengröße von ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Hier wurden 4 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen, darunter ein Schlüpfling des Jahres 2023.</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Entsprechend ELLWANGER (2003b) sind als potenzielle Habitatflächen u.a. Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, wie Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Brachen sowie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe anzunehmen. Die Habitateignung richtet sich dabei nach dem Vorhandensein spärlicher bis mittelstarker stratifizierter Vegetation in Sonnenexposition (Neigung maximal 40°), einem lockeren, gut drainierten Substrat in unbewachsenen Teilflächen als Eiablageplätze und Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze und Verstecke. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoorte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.</p> <p>In den nachgewiesenen Habitatflächen im Bereich des eWR1 können die Habitatbedingungen als gut bis sehr gut bewertet werden. Eine entsprechende ausführliche Bewertung bietet die Tab. 4 in der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU, BÜRO ASN 2024b). Als jeweilige Winterquartiere können dabei Areale innerhalb der nachgewiesenen Habitatflächen (z.B. Bodenwühlerbaue, Steinhäufen) oder in unmittelbarer Nachbarschaft (z.B. im nahen Bahndamm, Muldenböschungen und Astschnitthaufen entlang und innerhalb des angrenzenden Gehölzes (Flurstück 13) sowie in Grünschnitt- und Gartenabfallhaufen entlang des Gehölzrandes zum bahnbegleitenden Weg) angenommen werden.</p> <p>Die innerhalb des PG (dWR1) befindliche Reptilienhabitatfläche R3 der FSU zeichnet sich insgesamt durch eine gute bis sehr gute Habitateignung für Zauneidechse und Schlingnatter aus (Sommerhabitat inkl. Reproduktion und Winterquartiere, vgl. BÜRO ASN 2024b).</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderal Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Infolge der Artnachweise mit Reproduktionsnachweis in 2023 ist hier vom Vorhandensein einer Zauneidechsenhabitatfläche inkl. Reproduktion und Winterquartierpotenzial auszugehen (Reptilienhabi-</p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b> <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<p>tatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Die Habitatfläche wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Eine anlagebedingte Beeinträchtigung infolge Verschattung wird im Zuge der Maßnahme <b>VA9</b> (Solarparkoptimierung) vermieden.</p> <p>Gegenüber weiteren Habitatflächen der Art außerhalb des PG (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, potenzielle Winterquartiere in Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen Anlagenteile des Solarparks nicht zu erwarten.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><b>VA1     Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2     Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA6     Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>VA7     Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>VA9     Artenschutzfachlich optimiertes Solarparkdesign zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Lebensraums von Reptilien</b></p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderal Halb trockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Infolge der Artnachweise mit Reproduktionsnachweis in 2023 ist hier vom Vorhandensein einer Zauneidechsenhabitatfläche inkl. Reproduktion und Winterquartierpotenzial auszugehen (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Die Habitatfläche wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Eine anlagebedingte Beeinträchtigung infolge Verschattung wird im Zuge der Maßnahme <b>VA9</b> (Solarparkoptimierung) vermieden.</p> <p>Gegenüber weiteren Habitatflächen der Art außerhalb des PG (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, potenzielle Winterquartiere in Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Baubedingt in Anspruch genommene Flächen auf Transferstrecken bzw. bei Wanderungen genutzten Gebieten innerhalb des PG (dWR1) stehen der Art nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt</p>	



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
zur Verfügung. Einer Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA6</b>	<b>Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)</b>
<b>VA7</b>	<b>Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA9</b>	<b>Artenschutzfachlich optimiertes Solarparkdesign zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Lebensraums von Reptilien</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Funktionalität der innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen). Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ( <b>VA6</b> ), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Art durch die Maßnahme <b>VA2</b> wirksam. Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ). Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw.	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<b>Prüfung endet hier</b>

**A.6. Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	3	2	U1	U2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020).</p> <p>Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR1 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023). Auch intensive Untersuchungen im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung konnten keinen Nachweis erbringen (BÜRO ASN 2024b). Jedoch sind artspezifische Erfassungsschwierigkeiten zu beachten, die einen Ausschluss bei fehlendem Nachweis nicht zwingend begründet erscheinen lassen (vgl. GÜNTHER &amp; VÖLK 2009). Die reiche Ausstattung des UG mit natürlichen Versteckmöglichkeiten (insbesondere Totholzansammlungen, Astschnitt, Windwurfteiler usw.) erschwert dabei die Auffinden der scheuen Tiere.</p> <p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich die Reptilienhabitatfläche R3 der FSU (BÜRO ASN 2024b) mit einer Flächengröße von ca. 1.500 m<sup>2</sup>.</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Die Art besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und oft verzahntem Biotopmosaik (Sand-, Kiefernheiden, trockene Moorbereiche, besonnte Waldränder und Waldlichtungen, Bahn-, Teichdämme, Sandmager-, Trocken-, Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Blockschutthalden, aufgelassene Weinberge, strukturreiche Hanglagen der Mittelgebirge) mit wärmespeichernden Substraten. Sie kommt dabei durchaus in Siedlungsrandlage von Dörfern und Städten vor, z.B. in verwilderten Gärten, Bahndämmen, Straßenböschungen).</p> <p>Im hier betrachteten eWR1 sind entsprechende Bedingungen insbesondere entlang der Bahntrasse sowie in den lichten Kiefern-mischbeständen mit hohem Versteckpotenzial (Ansammlungen von liegendem Totholz, Windwurfteiler, Astschnitthaufen) und Biotopverbund über angrenzende Grünlandflächen und Ruderalfluren vorhanden (BÜRO ASN 2024b). Dabei sind auch Neubesiedlungen über den Biotopverbund der Bahntrasse nicht auszuschließen. Als bevorzugtes Nahrungsangebot kommen die beiden nachgewiesenen Reptilienarten (Zauneidechse, Blindschleiche) in Betracht (vgl. GRUSCHWITZ 2003 i.V.m. BÜRO ASN 2024b). In den nachgewiesenen Habitatflächen im Bereich des eWR1 können die Habitatbedingungen als gut bis sehr gut bewertet werden. Eine entsprechende ausführliche Bewertung bietet die Tab. 4 in der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU, BÜRO ASN 2024b). Als jeweilige Winterquartiere können dabei Areale innerhalb der nachgewiesenen Habitatflächen (z.B. Bodenhöhlerbaue, Steinhaufen) oder in unmittelbarer Nachbarschaft (z.B. im nahen Bahndamm, Muldenböschungen und Astschnitthaufen entlang und innerhalb des angrenzenden Gehölzes (Flurstück 13) sowie in Grünschnitt- und Gartenabfallhaufen entlang des Gehölzrandes zum bahnbegleitenden Weg) angenommen werden.</p> <p>Die innerhalb des PG (dWR1) befindliche Reptilienhabitatfläche R3 der FSU zeichnet sich insgesamt durch eine gute bis sehr gute Habitateignung für die Schlingnatter aus (Sommerhabitat inkl. Reproduktion und Winterquartiere, vgl. BÜRO ASN 2024b). Als Nahrungsgrundlage kommen dabei insbesondere auch die im Gebiet nachgewiesenen Reptilienarten, Schlingnatter und Blindschleiche in Betracht.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220).</p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>	
<p>Die Fläche besitzt Habitatpotenzial für die Schlingnatter (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Zu beachten ist hierbei auch das Nahrungsangebot durch die nachgewiesenen Zauneidechsen auf der Habitatfläche. Die Habitatfläche wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Eine anlagebedingte Beeinträchtigung infolge Verschattung wird im Zuge der Maßnahme <b>VA9</b> (Solarparkoptimierung) vermieden.</p> <p>Gegenüber weiteren potenziellen Habitatflächen der Art außerhalb des PG (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin potenziell befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>). Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen Anlagenteile des Solarparks nicht zu erwarten.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1</b> Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p><b>VA2</b> Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p><b>VA6</b> Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p><b>VA7</b> Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</p> <p><b>VA9</b> Artenschutzfachlich optimiertes Solarparkdesign zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Lebensraums von Reptilien</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Die Fläche besitzt Habitatpotenzial für die Schlingnatter (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Zu beachten ist hierbei auch das Nahrungsangebot durch die nachgewiesenen Zauneidechsen auf der Habitatfläche. Die potenzielle Habitatfläche der Art wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Eine anlagebedingte Beeinträchtigung infolge Verschattung wird im Zuge der Maßnahme <b>VA9</b> (Solarparkoptimierung) vermieden.</p> <p>Gegenüber weiteren potenziellen Habitatflächen der Art außerhalb des PG (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>	
<p>Baubedingt in Anspruch genommene Flächen auf Transferstrecken bzw. bei Wanderungen und auf der Jagd genutzten Gebieten innerhalb des PG (dWR1) stehen der Art nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)</b></p> <p><b>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>VA9 Artenschutzfachlich optimiertes Solarparkdesign zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Lebensraums von Reptilien</b></p> <p><b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes potenziell bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (<b>VA6</b>), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Art durch die Maßnahme <b>VA2</b> wirksam.</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

### A.7. Lurche (*Amphibia*) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Lurche ( <i>Amphibia</i> ) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	3	-	U1	U2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nördlicher Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	3	3	U1	U2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Arten (BFN 2020).                      Die Arten wurden in zwei Gewässern innerhalb des eWR1 im Jahr 2023 nachgewiesen (BÜRO ASN 2024b). Für die Knoblauchkröte liegen behördlich bekannte Nachweise aus dem Bereich der unteren Pulsnitzniederung (Merzdorfer Polder) ca. 2,5 km westlich des eWR1 aus den 1980er Jahren sowie aus 2003 und 2012 vor (LFU 2023a).                      Im Umfeld des PG (dWR1) befinden sich mit dem Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) nachgewiesene Habitattflächen der Arten. Hier wurden insgesamt mind. 17 Rufer der Knoblauchkröte und 9 Individuen des Kammolch in 2023 nachgewiesen (BÜRO ASN 2024b).</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Die Knoblauchkröte bevorzugt eutrophe, perennierende bis episodisch wasserführende Standgewässer, wie Weiher, Teiche, Altwässer, Sölle, Sand-/ Lehm-Grubengewässer, temporäre Wasseransammlungen wie Pfützen, Spurrinnen, druckwasserüberstaute Wiesen) sowie agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete als Landlebensraum (vgl. SCHULZE &amp; MEYER 2003a).                      Der Kammolch besitzt eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit und nutzt eine Vielzahl von Gewässern als Laichhabitat (u.a. Löschteiche, Schwimmbassins, Regenrückhaltebecken, Gartenteiche) (vgl. MEYER 2003b).                      Entsprechende Habitatbedingungen liegen im Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) vor, was sich in aktuellen Nachweisen der Arten in 2023 widerspiegelt (BÜRO ASN 2024b). Winterquartierpotenzial liegt jeweils direkt angrenzend bzw. in räumlicher Nähe im Bahndamm und in Gehölzbeständen u.a. hinter der Bahntrasse in &lt; 50 m Entfernung (Flurstück 13) sowie in Hausgärten der Siedlung Wainsdorf vor. Das PG (dWR1) kann dabei potenziell zum Landlebensraum gehören bzw. kann als Transferstrecke zwischen Sommer-/Winterlebensraum und verschiedenen Laichhabitaten sowie während Ausbreitungswanderungen genutzt werden. Zu beachten ist eine zukünftig mögliche Trennwirkung der im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) errichteten Lärmschutzwand. Die geplanten Durchlässe für Kleintiere in der Lärmschutzwand bei Wainsdorf könnten dabei Kanalisationspunkte für artspezifische Wanderungstrecken über die Bahntrasse hinweg darstellen.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung der Flächen (Intensivacker, Grünlandbestände) innerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes als Winterquartier der Arten nicht erkennbar. Die Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) ist auf Grund einer anzunehmenden starken Durchwurzelung und bewirtschaftungsbedingter Verdichtung im Oberboden nicht als geeignetes Gehölz mit grabbarem Substrat einzustufen.</p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Lurche (<i>Amphibia</i>) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern</b>	
<p>Nachgewiesene Habitatgewässer liegen außerhalb des PG (dWR1) auf der gegenüberliegenden Seite des Bahndamms. Geeignete Winterquartiere sind im direkten Umfeld der Gewässer, im Bahndammbereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) vorhanden. Gegenüber den nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen der Arten außerhalb des PG (dWR1) und darin (potenziell) befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren (außerhalb des PG), so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen Anlagenteile des Solarparks nicht zu erwarten.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung der Flächen (Intensivacker, Grünlandbestände) innerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes als Winterquartier der Arten nicht erkennbar. Die Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) ist auf Grund einer anzunehmenden starken Durchwurzelung und bewirtschaftungsbedingter Verdichtung im Oberboden nicht als geeignetes Gehölz mit grabbarem Substrat einzustufen.</p> <p>Nachgewiesene Habitatgewässer liegen außerhalb des PG (dWR1) auf der gegenüberliegenden Seite des Bahndamms. Geeignete Winterquartiere sind im direkten Umfeld der Gewässer, im Bahndammbereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) vorhanden. Gegenüber den nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen der Arten außerhalb des PG (dWR1) und darin (potenziell) befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen im Landhabitat und Transferstrecken bzw. Wanderungsgebiete innerhalb des PG (dWR1) stehen den Arten nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p>	



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Lurche (<i>Amphibia</i>) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern</b>	
<b>VA6</b>	<b>Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
	<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.
	<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).	
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.	
Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ( <b>VA6</b> ), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Arten durch die Maßnahme <b>VA2</b> wirksam.	
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.	
	<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
	<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
	<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Prüfung endet hier</b>	

**A.8. Lurche (*Amphibia*) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung**

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Lurche ( <i>Amphibia</i> ) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Europäischer Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	3	2	U1	U2	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	G	3	n.b.	U2	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	2	2	U2	U2	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	2	3	U2	U2	<input type="checkbox"/>	auf Wanderung, im Landlebensraum <input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Arten (BFN 2020). Nachweise liegen innerhalb des eWR1 dabei aktuell nicht vor (BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Der Laubfrosch und die Rotbauchunke wurden in 2023 im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ ohne Reproduktionsnachweis nachgewiesen (BÜRO ASN 2024b). Zusätzlich liegen für die Arten (außer der Wechselkröte) unterschiedliche behördlich bekannte Nachweise aus dem Bereich der unteren Pulsnitzniederung (Merzdorfer Polder) &gt; 3 km westlich des eWR1 (LFU 2023a) bzw. aus dem weiteren Umfeld auf sächsischer Seite (UNB LL MEISSEN 2023) vor.</p> <p>Im Umfeld des PG (dWR1) befinden sich mit dem Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) potenzielle Habitatgewässer der Arten. Es ist nicht auszuschließen dass das PG (dWR1) im Landlebensraum und insbesondere auf Wanderungen genutzt wird.</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Der Laubfrosch nutzt Weiher, Teiche, Altwässer, auch große Seen mit intensiver Besonnung und starker Verkräutung sowie temporäre Kleingewässer und Druckwasserstellen in der Feldflur oder auf Viehweiden sowie Schilfgürtel, feuchte Gebüsche, Waldränder und Feuchtwiesen sowie vernässte Ödlandflächen als Landlebensraum (SY 2003a).</p> <p>Der Kleine Wasserfrosch benötigt moorige, sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Wiesengräben,/-kanäle, eutrophe Weiher und Teiche der offenen Landschaft, Hochmoore und Erlenbruchgewässer, oft mit sauren Wasserverhältnissen. Selten werden größere Seen, Flüsse und weitgehend vegetationslose Grubengewässer genutzt. Winterhabitate liegen überwiegend in Wäldern (vgl. SY 2003b).</p> <p>Die artspezifischen Habitatpräferenzen der Rotbauchunke können mit stehenden, sonnen-exponierten Flachgewässern, mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand und Sommerlebensräume in der offenen Agrarlandschaft bzw. lichten Waldbeständen angeführt werden (vgl. SY 2003c).</p> <p>Für die Wechselkröte ist eine hohe ökologischen Anpassungsfähigkeit anzunehmen. Es kommt dabei auch zur Nutzung von Laichgewässern im Bereich von Siedlungen (u.a. Dorf-, Garten-, Parkteiche, Kleinstgewässer auf Baustellen, Klär-, Sickerteiche, Betonbecken in Freibädern) (vgl. MEYER 2003a).</p> <p>Entsprechende Habitatbedingungen liegen im Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) vor (vgl. BÜRO ASN 2024a, b), wodurch sich ein Ansiedlungspotenzial ergeben kann. Die Arten können dabei das PG (dWR1) als Landlebensraum und insbesondere bei Wanderungen potenziell nutzen.</p> <p>Zu beachten ist eine zukünftig mögliche Trennwirkung der im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) errichteten Lärmschutzwand. Die geplanten Durchlässe für Kleintiere in der Lärmschutzwand</p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung</b>	
bei Wainsdorf könnten dabei Kanalisationspunkte für artspezifische Wanderungsstrecken über die Bahntrasse hinweg darstellen.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung der Flächen (Intensivacker, Grünlandbestände) innerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes als Winterquartier der Arten nicht erkennbar. Die Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) ist auf Grund einer anzunehmenden starken Durchwurzelung und bewirtschaftungsbedingter Verdichtung im Oberboden nicht als geeignetes Gehölz mit grabbarem Substrat einzustufen.</p> <p>In potenzielle Habitatgewässer außerhalb des PG (Grabensystem des Pfeifgrabens, Abgrabungsgewässer hinter dem Bahndamm, weitere Gewässer im Siedlungsbereich) wird nicht eingegriffen. Geeignete Winterquartiere, die sich u.a. im Bahndambereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf befinden können, sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) liegen außerhalb des PG (dWR1). Gegenüber diesen außerhalb des PG befindlichen potenziellen Lebensstätten und darin potenziell befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren (außerhalb des PG), so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen Anlagenteile des Solarparks nicht zu erwarten.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Innerhalb des PG (dWR1) befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung der Flächen (Intensivacker, Grünlandbestände) innerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes als Winterquartier der Arten nicht erkennbar. Die Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) ist auf Grund einer anzunehmenden starken Durchwurzelung und bewirtschaftungsbedingter Verdichtung im Oberboden nicht als geeignetes Gehölz mit grabbarem Substrat einzustufen.</p> <p>In potenzielle Habitatgewässer außerhalb des PG (Grabensystem des Pfeifgrabens, Abgrabungsgewässer hinter dem Bahndamm, weitere Gewässer im Siedlungsbereich) wird nicht eingegriffen. Geeignete Winterquartiere, die sich u.a. im Bahndambereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf befinden können, sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung</b>	
<p>Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) liegen außerhalb des PG (dWR1). Gegenüber diesen außerhalb des PG (dWR1) befindlichen potenziellen Lebensstätten wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen im Landhabitat und Transferstrecken bzw. Wanderungsgebiete innerhalb des PG (dWR1) stehen den Arten nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA6</b>	<b>Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p>Die Funktionalität der innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes potenziell bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (<b>VA6</b>), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Arten durch die Maßnahme <b>VA2</b> wirksam.</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung</b>	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<b>Prüfung endet hier</b>

### A.9. Eremit (*Osmoderma eremita*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	2	2	U2	U1	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Behördlich bekannte Nachweise liegen aus dem Schlosspark Elsterwerda &gt; 3 km nördlich des eWR1 aus dem Jahr 2014 vor (LFU 2023b). Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR1 vor (BÜRO ASN 2024b). Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet.</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>						
<p>Die artspezifischen Habitatansprüche (besonnte Altbaumbestände unterschiedlicher Baumarten) sind im eWR1 u.a. in einer Alteiche im Zentralbereich des PG (dWR1) erfüllt. Die unspezifische Nutzung eines breiten Gehölzspektrums durch die Art (Laubbaumarten wie Linde, Ahorn, Kulturapfel, Walnuss, Rosskastanie, aber auch Nadelbaumarten), lässt das Vorhandensein einer lokalen Population beim Vorkommen weiterer geeigneter Altbäume in der Umgebung für möglich erscheinen (vgl. STEGNER 2014, STEGNER 2002 i.V.m. BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Potentiell ist von einer vernetzten, lokalen Population innerhalb der Niederung der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse auszugehen. Der vor Ort bestehende Baumbestand kann daher in seiner Gesamtheit als potenzielle Lebensstätte der Art angesehen werden. Zu beachten ist die enge Bindung der xylobionthen Käferart an ihre Lebensstätten während der gesamten Lebensphase (vgl. STEGNER et al. 2009, STEGNER 2014). Wichtig sind hierbei alte Fäulnishöhlen und Mulmtaschen in denen der Entwicklungszyklus der Art über Eiablage, Larval- und Puppenstadium seiner gesamten Zeitspanne von 4 bis 5 Jahren unbeeinträchtigt ablaufen kann.</p> <p>Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant.</p> <p>Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderal Halbtrockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). In einer hier bestehenden Alteiche ist ein Lebensstättenpotenzial nicht grundsätzlich schließen. Dieses kann bei längeren zeitlichen Verzögerungen bis zum Bau auch noch an Bedeutung gewinnen. Der Bestand wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten und in ihnen befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber potenziellen Lebensstätten und darin befindlichen Tieren außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Art, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA7</b>	<b>Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant.	
Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). In einer hier bestehenden Alteiche ist ein Lebensstättenpotenzial nicht grundsätzlich schließen. Dieses kann bei längeren zeitlichen Verzögerungen bis zum Bau auch noch an Bedeutung gewinnen. Der Bestand wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.	
Gegenüber potenziellen Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam.	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA7</b>	<b>Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).	
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.	
Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ( <b>VA6</b> ), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
<p>gegenüber der Art der Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Art durch die Maßnahme <b>VA2</b> wirksam.</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Prüfung endet hier</b></p>



**A.10. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	-	V	XX	XX	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>						
<p>Das eWR1 gehört nicht explizit zum Verbreitungsgebiet der Art, sondern liegt an dessen Rand (BFN 2020).</p> <p>Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR1 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023b, UNB LK MEISSEN 2023).</p> <p>Im Bereich des Pfeifgrabens wurde mit dem Zottigen Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) eine als Raupenfutterpflanze geeignete Pflanzenart innerhalb des eWR1 erfasst (vgl. HERMANN &amp; TRAUTNER 2011, DREWS 2003d i.V.m. BÜRO ASN 2024a, b). Infolge des artspezifischen Verhaltens eines unsten Auftretens der hoch mobilen Pionierart, sind Vorkommen innerhalb des eWR1 nicht grundsätzlich auszuschließen. Zu beachten sind dabei auch zukünftige Veränderungen der Vegetationsausstattung innerhalb des eWR1 im Zuge der Bahnbaustelle (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Hierdurch könnte zukünftig ein Potenzial zur Ausbreitung von Pionierarten (u.a. <i>Oenothera spec.</i>) und damit von Raupenfutterpflanzen der Art in den Bauflächen resultieren, was das Lebensraumpotenzial für die Art erhöhen kann.</p>						
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>						
<p>Die Art gilt als unsten und mobil. Sie besiedelt besonnte, nasse Staudenfluren an Wiesengraben, Bach und Flussufern einschließlich Kies- und Schuttflure, feuchte Niederungen, Schlagfluren und Hochwasserdämme sowie Ruderalstellen wie Bahndämme, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Ackerbrachen und ehemalige Tagebaue (HERMANN &amp; TRAUTNER 2011, DREWS 2003d). Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Raupenfutterpflanzen, wie Nachtkerzen- und Weidenröschen-Arten (<i>Oenothera spec.</i>, <i>Epilobium spec.</i>, vgl. HERMANN &amp; TRAUTNER 2011). Die Tiere überwintern im Puppenstadium in Erdhöhlen z.T. &gt; 100 m von den Raupenfutterplätzen entfernt. Entsprechend geeignete Standorte können u.a. im Zuge der Bahnbaustelle (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) zukünftig im Umfeld des PG (dWR1) entstehen.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>						
<p>Im dWR1 sind derzeit keine Lebensstätten der Art anzunehmen, da entsprechende Vorkommen von Raupenfutterpflanzen fehlen (BÜRO ASN 2024a, b).</p> <p>Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (<i>Epilobium</i>-Bestände am Pfeifgraben) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Zu beachten sind dabei insbesondere auch die Überwinterungsstätten (Puppenstadium), die sich im Umfeld der Raupenfutterplätze befinden können. Entsprechende Areale können auch zukünftig im Zuge der Bahnbaustelle im Umfeld des PG (dWR1) neu entstehen. Gegenüber solchen potenziellen Lebensstätten und ggf. im Umfeld befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) so dass jegliche baubedingte Beeinträchtigung flugfähiger Imagines ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>						
<b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>						

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA6</b>	<b>Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Im dWR1 sind derzeit keine Lebensstätten der Art anzunehmen, da entsprechende Vorkommen von Raupenfutterpflanzen fehlen (BÜRO ASN 2024a, b).</p> <p>Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (<i>Epilobium</i>-Bestände am Pfeifgraben) sind nicht geplant. Zu beachten sind dabei insbesondere auch die Überwinterungsstätten (Puppenstadium), die sich im Umfeld der Raupenfutterplätze befinden können. Entsprechende Areale können auch zukünftig im Zuge der Bahnbaustelle im Umfeld des PG (dWR1) neu entstehen. Gegenüber solchen potenziellen Lebensstätten wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Grundsätzlich ist artspezifisch von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber baubedingter Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen) auszugehen.</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (<b>VA6</b>), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>). Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL</b>	
<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

## B. Europäische Vogelarten (Aves)

### Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes:

**Gefährdung:** **RL D** (Rote Listen der Bundesrepublik (D) nach RYSLAVY et al. 2020)/ **RL BB** (Rote Liste des Landes Brandenburg (BB) nach LFU 2019): **0** ... ausgestorben, **1** ... vom Aussterben bedroht, **2** ... stark gefährdet, **3** ... gefährdet, **4** ... potentiell gefährdet, **G** ... Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **V** ... Art der Vorwarnliste, - - ungefährdet, **D** ... Daten unzureichend, **R** ... seltene Art.

**Brutbestand in Brandenburg** (LfU 2019, zitiert in MIL 2022): **BP** – Brutpaare.

**Status im UG:** **UG** ... Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b), **nw.** – nachgewiesen, **pot.** – potenziell möglich.

### Unterschiedene Wirkräume:

**dWR1** - (direkter Wirkraum 1) als Entsprechung zu den Eingriffsflächen im Funktionsbereich „Photovoltaik“ (Einzelflächen SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4 sowie Einzelfläche SO2 als Planungsalternative),

**eWR1** - (erweiterter Wirkraum 1) als Entsprechung eines 100 m-Puffers um das PG betreffend den Funktionsbereich „Photovoltaik“ (Einzelflächen SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4 sowie Einzelfläche SO2 als Planungsalternative) gegenüber vorhabenbedingten indirekten Störwirkungen

**PG** – Plangebiet, Geltungsbereich des Bauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortsteil Wainsdorf“, **UG** – Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b)

### B.11. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)					
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )					
1. Schutz- und Gefährdungszustand	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	3	3	280.000 – 380.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>					
<p>Im eWR1 wurden insbesondere in Ackerflächen mehrere Brutvorkommen in Jahr 2023 festgestellt (BÜRO ASN 2024b). Innerhalb des PG (dWR1) lagen auf einem mit Roggen bestellten Feld insgesamt 5 Brutreviere mit Nachweisstatus Brutverdacht vor. Hinzu kam eine Brutzeitbeobachtung auf einer Grünlandfläche. Die Nachweise innerhalb des PG (dWR1) verteilten sich auf die Sondergebietsteilflächen, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SO1.1 drei Brutverdachte,</li> <li>• SO1.2 zwei Brutverdachte,</li> <li>• SO1.3 eine Brutzeitbeobachtung.</li> </ul> <p>Die Revierdichte mit 5 Brutrevieren auf ca. 13,8 ha ist damit für konventionellen Intensivackerbau als vergleichsweise hoch einzuschätzen (vgl. 3,4 BV/ 10 ha für Erstbruten bei SCHÖBEL 2016, 2,4 ± 0,35 BV/ 10 ha auf konventionellen Flächen bei JEROMIN 2002).</p>					
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>					
<p>Die Feldlerche ist Brutvogel weitgehend offener Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in der Kulturlandschaft (Grünland, Ackerlandschaften), aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen, feuchten Dünentälern sowie größeren Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art verlangt niedrige, gut strukturierte Gras-/ Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in der offenen Landschaft mit weitgehend freiem Horizont. Einzelgebäude (Aussiedlerhöfe, Scheunen, Ställe), einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege (GLUTZ v. BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985/2001). Der Abstand zu bewaldeten und bebauten Gebieten ist dabei sowohl von deren Höhe als auch deren Ausdehnung abhängig. GLUTZ v. BLOTZHEIM &amp; BAUER (1985/2001) geben bei Gehölzen und Siedlungen von höchstens 30 ha Größe Mindestabstände von 60 bis 120 m an. Auf den Flächen eines Ökolandbaubetriebs im Uecker-Randow-Kreis fand JEROMIN (2002) Mindestabstände zu Wald von 50 m. Im vorliegenden UG der Brutvogelerfassung kann der Abstand von Reviermittelpunkten zu Wald-/ Gehölzbeständen anhand der Erfassungsergebnisse aus 2023 von BÜRO ASN (2024b) mit durchschnittlich 70 m und mindestens 40 m angegeben werden.</p>					

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<p>Die Aktionsräume um den Neststandort sind geschlechtsspezifisch unterschiedlich und können für Männchen mit 75 m und für Weibchen mit 54 m angegeben werden (JEROMIN 2002). An die Nestlinge werden insbesondere Insekten und ihre Larven sowie Puppen (Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler, Zweiflügler), Spinnen und auch verschiedene Samen als vegetabile Nahrungsbestandteile verfüttert (JEROMIN 2002).</p> <p>Die Revierdichte und Aktivität der Tiere innerhalb der Habitatflächen nimmt mit steigender Höhe und Deckung der Vegetationsbedeckung in den Ackerflächen (Wintergetreide) ab. Für Zweitbruten können daher infolge der zunehmenden Dichte der Feldfrüchte Revierverschiebungen erfolgen. Auch kommt es infolge der höheren Artenvielfalt und damit verbunden eines besseren Nahrungsangebotes bei Zweitbruten zur zunehmenden Nutzung von Randbereichen (angrenzendes Grünland, Wegränder), wie SCHÖBEL (2016) feststellte.</p> <p>Die Brutzeit liegt in Brandenburg zwischen Ende April und Mitte August (LfU 2019, zitiert in MIL 2022).</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>). Zu dieser Zeit befinden sich die Zugvögel nicht im PG(dWR1), so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich auch für Gelege und Nestlinge ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Mit der Maßnahme <b>VA11</b> (Festlegung der Mahdzeit außerhalb der Brutzeit) werden betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Habitatflächen und damit verbundene Gefährdungen insbesondere von Gelegen und flugunfähigen Jungtieren vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p><b>VA11 Betriebszeitenregelung: Beschränkung der Arbeiten zur Dauerpflege des Grünlandes (Mahdarbeiten) im Plangebiet</b></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Vom Vorhaben sind im PG (dWR1) direkt Brutreviere der Art betroffen. Um infolge der Überprägung einen Totalverlust der Reviere zu vermeiden wird die Maßnahme <b>VA8</b> (artenschutzfachliche Optimierung des Solarparkdesigns) umgesetzt. Hierdurch werden in den Sondergebietsteilflächen mit nachgewiesenen Brutrevieren in 2023 (vgl. BÜRO ASN 2024b) durch den Erhalt durch die Freihaltung sogenannter „Feldlerchenfenster“ innerhalb der Solarparkfläche (VA8b) weiterhin die Ansiedlung der Art ermöglicht. Die Größe der freigehaltenen Bereiche wird dabei so festgesetzt, dass annähernd die von JEROMIN (2002) für Weibchen angegebenen Aktionsräume um die Neststandorte erhalten bleiben. Zu beachten ist hierbei, dass artspezifisch nicht grundsätzlich ein großer Abstand des Neststandortes zu</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<p>Vertikalstrukturen bestehen muss (vgl. 8 m zu 2 m hohem Zaun bei GLUTZ v. BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985/2001, Brutreviernachweise innerhalb und direkt angrenzend an Modulfeldern bei TRAUTNER et al. 2022). Artspezifisch erfolgt ein Meideverhalten infolge Kulisseneffekten von Vertikalstrukturen in Abhängigkeit von deren Höhe (GLUTZ v. BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985/2001). Zu den deutlich höheren Gehölzstrukturen werden im vorliegenden eWR1 entsprechend der Erfassungen von BÜRO ASN (2024b) mindestens 40 m eingehalten. Es ist anzunehmen dass diese Mindestabstände zu den Solarmodule mit einer maximalen Höhe von 3,5 m geringer sein werden, zumal diese leicht im Revier- und Gesangflug überflogen werden können. Eine Meidung hoher Vegetationsstrukturen (z.B. Maisacker) wird daher eher auf mangelnde Nahrungshabitatqualitäten zurückgeführt. Bevorzugt werden insbesondere niedrige Pflanzenbestände mit hohen Biomasseanteilen von Wirbellosen, die als Nahrung für die Nestlinge zur Verfügung stehen (JEROMIN 2002). Mit der Umsetzung der im Umweltbericht (BÜRO ASN 2024b) geplanten Maßnahme A1 (Herstellung einer artenreichen Dauerbegrünung) i.V.m. mit der Maßnahme A3 (Mahd-/ Beweidungskonzept zur Dauerpflege des Grünlandes) ist aber davon auszugehen, dass sich innerhalb des Solarparks und insbesondere auf den Maßnahmeflächen von VA8 und damit in unmittelbaren Umfeld der Niststandorte eine für die Art besonders geeignete artenreiche Vegetation und damit gute Nahrungshabitatbedingungen einstellen werden. Die Maßnahme <b>VA8</b> unterliegt einem Erfolgsmonitoring. Mit der Maßnahme <b>VA11</b> (Festlegung der Mahdzeit außerhalb der Brutzeit) werden betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Habitatflächen vermieden. Ein anlage- und betriebsbedingter Verlust von Brutrevieren der Art ist daher auszuschließen. Gegenüber weiteren Habitatflächen der Art außerhalb des PG (Ackerflächen außerhalb des PG) wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA8</b>	<b>Artenschutzfachlich optimiertes Solarparkdesign zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Lebensraums von Bodenbrüter</b>
<b>VA11</b>	<b>Betriebszeitenregelung: Beschränkung der Arbeiten zur Dauerpflege des Grünlandes (Mahdarbeiten) im Plangebiet</b>
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist. Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Mit der Maßnahme <b>VA11</b> (Festlegung der Mahdzeit außerhalb der Brutzeit) werden betriebsbedingte Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Umfeld von Brutplätzen während der Jungenaufzucht minimiert.</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA2    Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>	
<b>VA11    Betriebszeitenregelung: Beschränkung der Arbeiten zur Dauerpflege des Grünlandes (Mahdarbeiten) im Plangebiet</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

**B.12. Rotmilan (*Milvus milvus*)/ Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten ( <i>Aves</i> )					
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )/ Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	V	-	1.650 – 1.800 BP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	-	-	1.100 – 1.350 BP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>					
<p>Im Umfeld des PG (dWR1) wurden durch BÜRO ASN (2024b) mehrere Rotmilan-Horste innerhalb der Gehölzbestände erfasst. Die Anlage mehrere Horste innerhalb des Reviers entspricht dem artspezifischen Verhalten. Im Jahr 2023 ist von einer aktiven Reviernutzung auszugehen. Der Revierrittelpunkt war westlich des Plangebietes in einem Gehölz südlich der Stromleitung zu verorten. Dabei konnte jedoch sowohl ein Rotmilan und als auch ein Schwarzmilan mit jeweiligem Revierverhalten regelmäßig beobachtet werden. Möglicherweise handelte es sich um eine Mischbrut. Diese sind möglich, gelten aber als selten (vgl. NICOLAI 2018, SCHIRMEISTER 2010). Ein Bruterfolg konnte dabei nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Die Arten werden auf Grund des Verdachtes einer Mischbrut in einem Prüfbogen behandelt.</p>					
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>					
<p>Der Rotmilan ist Brutvogel vielfältig strukturierter Landschaften mit einem Mosaik aus Offenland und Wald. Es werden jedoch auch großflächige Ackerlandschaften besiedelt. Die Nestanlage erfolgt in Waldrändern, Baumreihen und Feldgehölzen mit Altbaumbestand (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Schwarzmilan gilt als Brutvogel halboffener Waldlandschaften oder in landwirtschaftlichen Gebieten mit Waldanteil in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten. Oft besteht die Nähe von Flüssen, Seen, Teichen, z.B. in Auwäldern, Eichenmischwäldern oder Buchen- sowie Nadelmischwäldern (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Für beide Arten ist eine relativ hohe Störepfindlichkeit anzunehmen (vgl. artspezifisch planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 300 m). Zu beachten ist, dass die von BÜRO ASN (2024b) erfassten Horststandorte sich jeweils in relativ unzugänglichen Gehölzbeständen befinden. Der in 2023 aktiv genutzte Horst liegt ca. 120 m von einem Bestandsweg sowie &gt; 200 m von der L59 entfernt. Es ist davon auszugehen, dass die Individuen im Gebiet an die regelmäßige Anwesenheit von Menschen in Siedlungsnähe und infolge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gewöhnt sind.</p> <p>Die Brutzeiten in Brandenburg liegen für den Rotmilan zwischen Mitte März und Mitte August und für den Schwarzmilan zwischen Ende März und Mitte August (LfU 2019, zitiert in MIL 2022).</p> <p>Die Offenlandbiotope (Grünland, Ackerflächen) können dem Nahrungshabitat des Brutreviers zugeordnet werden. Eine besondere Bedeutung während der Jungenaufzucht i.S.v. LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007 ist für die Nahrungsflächen innerhalb des PG (dWR1) jedoch nicht anzunehmen. Artspezifisch werden Großreviere besetzt, die sich nach FLADE (1994) für den Rotmilan über einen Aktionsraum von &gt; 4 km<sup>2</sup> erstrecken. Gleichwertige Nahrungshabitats sind dabei im weiteren Umfeld des PG (dWR1) anzunehmen.</p>					
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>					
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>					
<p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>). Zu dieser Zeit befinden sich die Zugvögel (Rotmilan als Kurzstreckenzieher, Schwarzmilan als Langstreckenzieher, vgl. SÜDBECK et al. 2005) nicht im PG (dWR1), so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich auch für Gelege und Nestlinge ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der</p>					



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.	
Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeitfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten der Arten (Gehölzbestände mit Horststandorten) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.	
Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell kein Lebensstättenpotenzial zu. Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen ( <b>VA4</b> ).	
Bezüglich der innerhalb des PG (dWR1) befindlichen Acker- und Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat während der Brut und Jungsaufzucht i.S.v LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007) besteht. Nach Baufertigstellung stehen die Flächen wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Einer indirekten Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage, die für Beutetiere bestehen könnte, wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass sich die Jagdbedingungen durch die Bereitstellung von Ansitzwarten auf den PV-Modulen verbessern können.	
Eine direkte Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.	
Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA4</b>	<b>Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Der in 2023 aktiv genutzte Horststandort liegt weniger als 10 m von der südwestlichen Plangebietsgrenze entfernt.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Anwesenheit der Arten (Rotmilan als Kurzstreckenzieher, Schwarzmilan als Langstreckenzieher, vgl. SÜDBECK et al. 2005) und der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit bezüglich baubedingter Störwirkungen auszuschließen ist.</p> <p>Mit der Maßnahme <b>VA11</b> (Festlegung der Mahdzeit außerhalb der Brutzeit) werden betriebsbedingte Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Umfeld der Lebensstätten sowie im Jagdhabitat während der Jungenaufzucht minimiert.</p> <p>Gleichzeitig ist bezüglich des Solarparkvorhabens von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA11</b>	<b>Betriebszeitenregelung: Beschränkung der Arbeiten zur Dauerpflege des Grünlandes (Mahdarbeiten) im Plangebiet</b>
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>Prüfung endet hier</b>	

**B.13. Kranich (*Grus grus*)**

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten ( <i>Aves</i> )					
Kranich ( <i>Grus grus</i> )					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	-	-	2.700 – 2.900 BP	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Umfeld</i>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>					
<p>Innerhalb des eWR1 wurde die Art an keinem der 7 Durchgänge der Brutvogelerfassung beobachtet (vgl. FSU, BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Am 10.04.2023 und 19.05.2023 wurden jedoch entsprechende Rufe eines Paares aus dem Teichgebiet „Pfeifteich“ auf sächsischem Gebiet ca. 800 m außerhalb des eWR1 durch BÜRO ASN (2024b) festgestellt. Ein Brutvorkommen in diesem Feuchtgebiet ist nicht auszuschließen. Dort liegen in unmittelbaren Umfeld der Bruchwald- und Schilfflächen sowie für die Art geeignete Nahrungshabitate während der Brutzeit und Jungenaufzucht mit artenreichem Feucht-Grünland und Ackerflächen vor.</p> <p>Innerhalb des eWR1 und seinem direkten Umfeld bestehen keine geeigneten Brutpotenziale für die Art (BÜRO ASN 2024b). Auch ist die Nutzung des eWR1 als Nahrungshabitat während der Brutzeit und Jungenaufzucht auszuschließen.</p>					
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>					
<p>Der Kranich ist Brutvogel in Waldkomplexen mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen, auch in Moor- und Heidegebieten (Dünenheiden), verlandenden Seen sowie breiten Verlandungszonen von Fließgewässern. Dabei besteht eine große Variabilität in der Brutplatzwahl. Genutzt werden u.a. feuchte Bereiche in Wäldern, kleine Feuchtstellen wie Sölle in der Kulturlandschaft, Nassbrachen, überstaute Wiesen, wiedervernässte, aufgelassene Torftagebaue, verlandende Mühlen-/ Fischteiche, künstlich angelegte Nistteiche mit Inseln). In der Kulturlandschaft befinden sich große Flächenanteile des Nahrungshabitates in Grünland- und Ackerkomplexen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Brutzeit liegt in Brandenburg zwischen Ende Februar und Ende Oktober (LfU 2019, zitiert in MIL 2022).</p> <p>Der zum PG (dWR1) nächstgelegene aktive Reviermittelpunkt befinden sich im Feuchtgebiet „Pfeifteiche“ auf sächsischer Seite außerhalb des dWR1 in &gt; 800 m Entfernung. Am Standort liegen entsprechende Brutbedingungen u.a. in verlandeten und verschilften Teichen vor. Als geeignete Nahrungshabitate während der Brutzeit und Jungenaufzucht bestehen im unmittelbaren Umfeld artenreiches Feuchtgrünland sowie Ackerflächen (Büro ASN 2024b).</p> <p>Dagegen können innerhalb des eWR1 und seinem direkten Umfeld keine geeigneten Brutpotenziale der Art festgestellt werden (BÜRO ASN 2024b). Das verlandete und verschilfte Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse befindet sich in unmittelbarer Randlage zur Siedlung Wainsdorf mit entsprechender Störvorbelastung. Die Art ist dabei mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al (2010) von 500 m als besonders stöempfindlich einzustufen, so dass eine Besiedlung der Ortsrandlage nicht anzunehmen ist. Auch die Nutzung als Nahrungshabitat während der Brutzeit und Jungenaufzucht ist für das eWR1 auf Grund der Entfernung zum Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ und der Störvorbelastung in Siedlungsnähe auszuschließen.</p> <p>Unter Beachtung eines artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Siedlungsnähe und Menschen sind für die Art erhebliche Störvorbelastungen im eWR1 zu beachten. Zu nennen sind hierbei insbesondere auch die im Bestandszustand einen Anflug und eine Landung von Tieren durch Kulisseneffekt und Kollisionsgefährdung beeinträchtigende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1 des AFB), die quer über das PG (dWR1) verläuft, sowie die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2 des AFB) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5 des AFB).</p>					
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>					

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Das Vorhaben im PG (dWR1) führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen oder potenziellen Brutstandorten. Zwischen dem eWR1 und den nächstgelegenen Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ bestehen Entfernungen von mindestens 700 m.</p> <p>Nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) wird der Kranich der Flächenklasse 4 mit einer durchschnittlichen Habitatgröße von 64 ha zugeordnet. Bei einem optimal ausgebildeten Habitat ohne für die Art ungeeigneten Flächenanteilen kann daher von einem Radius von ungefähr 450 m um den Brutplatz ausgegangen werden, auf den sich der Aktionsraum des Paares und seiner Jungen beschränkt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Brutreviers ist damit auszuschließen.</p> <p>Das eWR1 kann als für die Art wenig geeignet angesehen werden, da unter Beachtung des artspezifischen Meidungsverhaltes (vgl. artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 500 m) insbesondere die geringen Entfernungen zu Ortsrandlagen, Bestandswegen und der L59 als Störvorbelastungen bestehen. Aber auch der bestehenden 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1), die quer über das PG (dWR1) verläuft, sowie der angrenzenden Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und dem in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehenden Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) kommen störende Kulisseneffekte sowie Kollisionsgefährdungen zu.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>), so dass für die Zugtiere baubedingte Gefahren durch Kollisionen vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Das Vorhaben im PG (dWR1) führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen oder potenziellen Brutstandorten des Kranichs. Zwischen dem eWR1 und den nächstgelegenen Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ liegen Entfernungen von mindestens 700 m. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des eWR1 entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) wird der Kranich der Flächenklasse 4 mit einer durchschnittlichen Habitatgröße von 64 ha zugeordnet. Bei einem optimal ausgebildeten Habitat ohne für die Art ungeeigneten Flächenanteilen kann daher von einem Radius von ungefähr 450 m um den Brutplatz ausgegangen werden, auf den sich der Aktionsraum des Paares und seiner Jungen beschränkt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Brutreviers ist mit der Entfernung von mindestens 700 m damit auszuschließen.</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Das Vorhaben im PG (dWR1) führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen oder potenziellen Brutstandorten des Kranichs. Zwischen dem eWR1 und den nächstgelegenen Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ liegen Entfernungen von mindestens 700 m. Eine Betroffenheit durch betriebsbedingte Störungen des Brutplatzes ist daher auszuschließen.</p> <p>Gleichzeitig ist bezüglich des Solarparkvorhabens von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Artspezifisch ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen auszugehen (vgl. artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 500 m). Damit verbundene potenzielle baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 zusätzlich auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: right;"><b>Prüfung endet hier</b></p>	

**B.14. Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)					
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	V	3	1.360 – 1.480 BP	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Umfeld</i>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>					
<p>Im Umfeld des eWR1 sind mehrere Brutvorkommen bekannt, die jeweils in 2023 mit erfolgreicher Reproduktion ausgewiesen sind (1x in Wainsdorf, 2 x in Präsen und 1 x in Stolzenhain, vgl. LFU 2023c). Innerhalb des PG (dWR1) liegen keine Brutstätten vor (BÜRO ASN 2024b). Auch besteht kein Lebensstättenpotenzial innerhalb des PG (dWR1).</p>					
<b>2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>					
<p>Der Weißstorch brütet heute in Deutschland ausschließlich innerhalb von Siedlungen- Nahrungshabitate befinden sich dabei in strukturreichen, offenen Niederungslandschaften (SÜDBECK et al. 2005). Nahrungshabitate befinden sich an Feuchtstandorten, u.a. auf Feuchtwiesen, Weiden, extensiv genutzten Mähwiesen, Luzerneschlägen, an Weihern und in Flachwasserbereichen (FÜNFSTÜCK &amp; WEISS 2018). Als Nahrung können artspezifisch hauptsächlich Mäuse, Insekten (besonders Heuschrecken) und deren Larven, Regenwürmer und Amphibien angenommen werden. Zu beachten ist nach FLADE (1994) ein artspezifischer Raumbedarf im Brutgebiet von 4 – 100 km<sup>2</sup> (für gute Brutkolonien). Nahrungshabitate können dabei mehrere Kilometer von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach BÄSSLER et al. (2000) gibt einen artspezifischen Flächenbedarf von 140 ha an besonders geeigneten Grünlandflächen als Nahrungshabitat an.</p> <p>Die Brutzeit liegt in Brandenburg zwischen Ende März und Mitte August (LfU 2019, zitiert in MIL 2022). Der zum PG (dWR1) nächstgelegene aktive Horst befinden sich in der Ortslage Wainsdorf außerhalb des dWR1 in ca. 800 m Entfernung. Die beiden Horste in Präsen sind jeweils 1.300 bzw. &gt; 1.500 m entfernt zum PG (dWR1). Das PG (dWR1) liegt daher innerhalb des von LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) angenommenen Aktionsradius der Art zur Nahrungssuche von 1.800 m (entspricht Flächenbedarf von 1.000 ha) bezüglich der um Umfeld liegenden Brutreviere.</p> <p>Insbesondere mit den in der Unteren Pulsnitzniederung östlich von Wainsdorf vorliegenden Grünlandbeständen liegt ein entsprechendes Nahrungshabitatpotenzial im Umfeld des Reviermittelpunktes von Wainsdorf außerhalb des PG (dWR1) vor. Die Nahrungshabitatflächen der Reviermittelpunkte in Präsen können teilweise ebenfalls dort in der Unteren Pulsnitzniederung aber auch nördlich in der Niederung von Heuhufengraben/ Wiesengraben sowie an der Großen Röder vermutet werden.</p> <p>Innerhalb des eWR1 wurde die Art an keinem der 7 Durchgänge der Brutvogelerfassung festgestellt (vgl. FSU, BÜRO ASN 2024b). Die innerhalb des PG (dWR1) liegenden Acker- und Grünlandbestände liegen überwiegend in einem Abstand von weniger als 200 m zu Bestandsgehölzen, der Straßenführung der L59 sowie Bestandswegen vor. Unter Beachtung eines artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Wald- und Gehölzrandsituationen (Erhöhter Prädatorendruck, schlechte Einsehbarkeit) während der Nahrungssuche können diese Acker- und Grünlandflächen als gering geeignet für die Art angesehen werden. Bezüglich des PG (dWR1) sind gegenüber der Art weitere erhebliche Störvorbelastungen zu beachten. Zu nennen sind hierbei insbesondere die im Bestandszustand einen Anflug und eine Landung von Tieren durch Kulisseneffekt und Kollisionsgefährdung beeinträchtigende 110-kV-Freileitung (<b>Kap. 5.4.1</b>), die quer über das PG (dWR1) verläuft, sowie die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (<b>Kap. 5.4.2</b>) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. <b>Kap. 5.4.5</b>). Artspezifisch ist von einer relativ hohen Störepfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen auszugehen (vgl. planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 100 m). Die das PG (dWR1) umgebenden bzw. durch es hindurch verlaufenden, regelmäßig aktiv genutzten Wege können daher ebenfalls als Störvorbelastung angesehen werden.</p>					

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
Eine besondere Bedeutung der Grünlandflächen innerhalb des PG (dWR1) als Nahrungsflächen während der Jungenaufzucht i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 ist daher auszuschließen.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<p>Das Vorhaben im PG (dWR1) führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen Brutstandorten des Weißstorchs. Zwischen dem eWR1 und den nächstgelegenen Horsten in den Ortslagen Wainsdorf und Präsen bestehen Entfernungen von mindestens 700 m.</p> <p>Das PG (dWR1) liegt aber innerhalb des von LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) angenommenen Aktionsradius der Art zur Nahrungssuche von 1.800 m (entspricht Flächenbedarf von 1.000 ha) bezüglich der um Umfeld liegenden Brutreviere. Die Hauptnahrungsgebiete sind dabei außerhalb des PG insbesondere in der nordöstlich von Wainsdorf liegenden Unteren Pulsnitzniederung aber auch nördlich von Präsen zu verorten. Das PG (dWR1) kann als für die Art wenig geeignet angesehen werden, da unter Beachtung des artspezifischen Meidungsverhaltes nur geringe Entfernungen zu Gehölzbeständen sowie der L59 bestehen aber auch im Bestandszustand ein Anflug und eine Landung von Tieren durch Kulisseneffekt und Kollisionsgefährdung der 110-kV-Freileitung (<b>Kap. 5.4.1</b>), die quer über das PG (dWR1) verläuft, sowie die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (<b>Kap. 5.4.2</b>) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. <b>Kap. 5.4.5</b>) bestehen.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>), so dass für die Zugtiere baubedingte Gefahren durch Kollisionen vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p><b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Das Vorhaben im PG (dWR1) führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen Brutstandorten des Weißstorchs. Zwischen dem eWR1 und den nächstgelegenen Horsten in den Ortslagen Wainsdorf und Präsen bestehen Entfernungen von mindestens 700 m. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des eWR1 entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Das PG (dWR1) liegt aber innerhalb des von LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) angenommenen Aktionsradius der Art zur Nahrungssuche von 1.800 m (entspricht Flächenbedarf von 1.000 ha) bezüglich der um Umfeld liegenden Brutreviere. Die Hauptnahrungsgebiete sind dabei außerhalb des PG insbesondere in der nordöstlich von Wainsdorf liegenden Unteren Pulsnitzniederung aber auch nördlich von Präsen zu verorten. Das PG (dWR1) kann als für die Art wenig geeignet angesehen werden, da</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<p>unter Beachtung des artspezifischen Meidungsverhaltes nur geringe Entfernungen zu Gehölzbeständen sowie der L59 bestehen aber auch im Bestandszustand ein Anflug und eine Landung von Tieren durch Kulisseneffekt und Kollisionsgefährdung der 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1), die quer über das PG (dWR1) verläuft, sowie die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) bestehen.</p> <p>Bezüglich der innerhalb des PG (dWR1) befindlichen Acker- und Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat während der Brut und Jungsaufzucht i.S.v. LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) besteht. Einer Anwendung der Orientierungswerte nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) bezüglich der Erheblichkeitseinschätzung des Flächenverlustes an Nahrungshabitat steht daher fachlich nichts entgegen. Die geplante anlagebedingte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca. 8,6 ha Dauergrünland, insbesondere artenverarmte Frischwiese. Somit wird der mit 10 ha angegebene artspezifische Orientierungswert (Grundwert) nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) nicht überschritten. Der Flächenentzug an Nahrungshabitat kann daher als unerheblich eingestuft werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1      Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA6      Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Nächstgelegene Horste in den Ortslagen Wainsdorf und Präsen bestehen in einer Entfernung von mindestens 700 m zum eWR1. Eine Betroffenheit durch bau- und betriebsbedingte Störungen der Horste ist daher auszuschließen.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> zusätzlich auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1      Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA2      Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

### B.15. Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ), Kolkrahe ( <i>Corvus corax</i> ), Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ), Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> ), Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ), Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum/ Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>	<input checked="" type="checkbox"/> tlw. nachgewiesen im Jagdhabitat <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich im Jagdhabitat
<p>Für Baumfalke, Mäusebussard, Turmfalke und Kolkrahe liegen Nachweise aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Die Niststandorte sind jedoch jeweils außerhalb des eWR1 zu verorten. Es ist jeweils von Großrevieren im Umfeld auszugehen. Potenziell können diese Arten jedoch auch innerhalb des eWR1, z.B. in weniger störbelasteten Gehölzen, Brutplätze finden. Auch Nachnutzungen der Rotmilan-Horste sind dabei möglich. Jedoch ist davon auszugehen, dass, solange das Rot-/ Schwarzmilan-Revier aktiv genutzt wird, artspezifische Vertreibungen konkurrierender Arten erfolgen.</p> <p>Trotz mehrfacher Nachtbegehungen wurden im eWR1 keine Eulen beobachtet. Innerhalb des eWR1 sind auf Grund des vorliegenden jüngeren Gehölzbestandes (ohne Großhöhlenangebot) auch keine Lebensraumpotenziale für z.B. den Waldkauz feststellbar (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Auch für die Gebäude besiedelnde Schleiereule sind innerhalb der Einfamilienhaus-Wohnsiedlungen im eWR1 keine geeigneten Nistbedingungen anzunehmen. Potenziell können die Arten im weiteren Umfeld des eWR1 vorkommen.</p> <p>Sowohl für die nachgewiesenen Raben- und Greifvogelarten als auch für die potenziellen Eulenarten ist dabei anzunehmen, dass sie zumindest zeitweise ihre Nahrung innerhalb des eWR1 suchen können. Für sie ist jedoch eine besondere Bedeutung des eWR1 als Nahrungshabitat während der Brutzeit i.S.v. LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) nicht zu erwarten, da sich geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Größe außerhalb des eWR1 befinden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (<b>VA2</b>) und damit außerhalb der Brutzeiten der Arten. Lebensstätten sind innerhalb des PG (dWR1) nicht vorhanden. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?      <input checked="" type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1</b>    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p><b>VA2</b>    Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p><b>VA10</b>    Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein      <input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier</b>	
<b>(§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten der Arten (Gehölzbestände, Siedlungsbereiche) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.	
Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebfrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell kein Lebensstättenpotenzial zu. Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen ( <b>VA4</b> ).	
Bezüglich der innerhalb des PG (dWR1) befindlichen Acker- und Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat während der Brut und Jungsaufzucht i.S.v LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007) besteht. Nach Baufertigstellung stehen die Flächen wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Einer indirekten Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage, die für Beutetiere bestehen könnte, wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass sich die Jagdbedingungen durch die Bereitstellung von Ansitzwarten auf den PV-Modulen verbessern können.	
Eine direkte Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.	
Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
ggf.	
<b>VA4</b>	<b>Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Die Niststätten der Arten sind außerhalb des PG (dWR1) zu verorten.	
Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit bezüglich baubedingter Störwirkungen auch im Jagdhabitat auszuschließen ist. Ebenso wird die Maßnahme <b>VA3</b> (Verbot der Nacharbeit) wirksam.	
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.	
Mit der Maßnahme <b>VA11</b> (Festlegung der Mahdzeit außerhalb der Brutzeit) werden betriebsbedingte Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Jagdhabitat während der Jungenaufzucht minimiert.	
Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier</b>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>
<b>VA11</b>	<b>Betriebszeitenregelung: Beschränkung der Arbeiten zur Dauerpflege des Grünlandes (Mahdarbeiten) im Plangebiet</b>
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Prüfung endet hier</b>	

## B.16. Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	
<b>1. Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 für die Arten im eWR1 vor.	
<b>2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Wäldern und Gehölzen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Hierbei werden Baumhöhlen als Brutstätten genutzt. Innerhalb des eWR1 finden die Arten insbesondere im Bereich der Gehölz/ Waldbestände ein entsprechendes Lebensraum-potenzial.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode ( <b>VA2</b> ) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ). <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Baumhöhlenbrüters (Brut einer Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Baumhöhlen- und damit Lebensstättenpotenzial auch für andere Baumhöhlenbrüter schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen. Bauzeitlich wird gegenüber Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam. Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebfrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell kein Lebensstättenpotenzial	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter</b>	
<p>zu. Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen (<b>VA4</b>). Ggf. können zukünftig CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich von Lebensstättenverlusten (<b>CEF1</b>) notwendig werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b></p> <p>ggf.</p> <p><b>VA4 Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</b></p> <p>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>ggf.</p> <p><b>CEF1 Erstellung und Umsetzung eines artenschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes bezüglich des Verlustes von Lebensstätten von Vögeln (Ausgleich durch das Anbringen von Nistkästen)</b></p> <p>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, ist eine entsprechende Vorbelastung in Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege zu beachten. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die im Gebiet anwesenden Tiere entsprechend gewöhnt sind und ihnen nur geringe Empfindlichkeiten zukommen.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter</b>	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

### B.17. Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Nebelkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ), Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> ), Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ), Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	
<b>1. Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im eWR1 für die Arten vor.	
<b>2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Wäldern und Gehölzen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des eWR1 finden die Arten in den Gehölzbeständen insbesondere im Umfeld des PG (dWR1) ihre Brutstätten.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode ( <b>VA2</b> ) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b> <b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b> <b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderal Halb-trockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). Im Süden des PG (dWR1) befindet sich eine geschützte Allee entlang der L59. Diese Bestände mit Lebensstättenpotenzial werden durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihren Bestandszuständen dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen. Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.	



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen</b>	
<p>Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebfrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell keine Bedeutung als Lebensstätte für Gehölzbrüter zu (vgl. BÜRO ASN 2024b). Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen (<b>VA4</b>).</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flughfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b></p> <p><b>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b></p> <p>ggf.</p> <p><b>VA4 Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</b></p> <p>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, ist eine entsprechende Vorbelastung in Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege zu beachten. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die im Gebiet anwesenden Tiere entsprechend gewöhnt sind und ihnen nur geringe Empfindlichkeiten zukommen.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p> <p>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw.</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen</b>	
Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

**B.18. Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken**

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Gartengräsmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Rotkehlchen ( <i>Eritacus rubecula</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	
<b>1. Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im eWR1 für die Arten vor.	
<b>2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Halboffenlandschaften mit Gebüsch und Hecken heimisch. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des eWR1 finden die Arten in den Hecken-/ Gebüschbeständen insbesondere im Umfeld des PG (dWR1) ihre Brutstätten.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode ( <b>VA2</b> ) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ). <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Innerhalb des PG (dWR1) befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Halboffenlandbrüters (Brut einer Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Lebensstättenpotenzial auch für andere Halboffenlandbrüter schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen. Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam. Bezüglich des Gehölzbestandes der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) ist anzunehmen, dass ihm zeitweise eine Bedeutung als Lebensstätte für Halboffenlandbrüter zukommt. In 2023	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken</b>	
<p>wurden keine entsprechende Brutnachweise erbracht (vgl. BÜRO ASN 2024b). Für die Artgruppe ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung der Maßnahme A2 des Umweltberichtes (Pflanzung von Strauchhecken auf insgesamt 415 m, vgl. BÜRO ASN 2024c) eine entsprechende Kompensation bzw. eine Erweiterung der Habitatflächen resultiert.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA6    Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
<b>VA7    Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, ist eine entsprechende Vorbelastung in Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege zu beachten. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die im Gebiet anwesenden Tiere entsprechend gewöhnt sind und ihnen nur geringe Empfindlichkeiten zukommen.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA2    Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b> <b>Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken</b>		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich</b> <b>(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

## B.19. Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b> <b>Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen</b> <b>sowie extensivem Grünland</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ), Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	
<b>1. Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im eWR1 für die Arten vor. Die Brutreviere lagen dabei insbesondere außerhalb des PG(dWR1). Innerhalb des dWR1 wurden in 2023 jeweils ein Revier der Heidelerche, des Schwarzkehlchens und der Goldammer mit Nachweisstatus Brutverdacht festgestellt (BÜRO ASN 2024b).	
<b>2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Offenlandschaften mit Ruderalfluren, Brachen und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland heimisch. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode ( <b>VA2</b> ) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA2</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Vom Vorhaben sind im PG (dWR1) nachgewiesene sowie potenzielle Brutreviere der Arten betroffen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es zu einem Totalverlust infolge von Überbauung und Kulisseneffekten kommt, da die Arten Vertikalstrukturen i.d.R. tolerieren. In diesem Zusammenhang sind die in Randlage zu den Waldbeständen eingehaltenen Pufferstreifen zu beachten, die aus der Baugrenze heraus genommen wurden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Arten von der für die Feldlerche durchgeführten Maßnahme <b>VA8</b> (artenschutzfachliche Optimierung des Solarparkdesigns) profitieren werden. I.V.m. der Umsetzung der der im Umweltbericht (BÜRO ASN 2024b) geplanten Maßnahme A1 (Herstellung einer artenreichen Dauerbegrünung) auch eine vorhabenbedingte Verbesserung der Habitatbedingungen für die Artgruppe resultieren kann. Gleichzeitig wird gegenüber den Bruthabitaten und Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)                      Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen                      sowie extensivem Grünland</b>	
Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA6    Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
<b>VA8    Artenschutzfachlich optimiertes Solarparkdesign zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Lebensraums von Bodenbrüter</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.	
Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, ist eine entsprechende Vorbelastung in Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege zu beachten. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die im Gebiet anwesenden Tiere entsprechend gewöhnt sind und ihnen nur geringe Empfindlichkeiten zukommen.	
Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Umfeld der Brutstätten und im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.	
Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA2    Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

**Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)  
Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen  
sowie extensivem Grünland**

**Prüfung endet  
hier**



## B.20. Brutvogelgilde Schilf- und Uferrandbrüter

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Schilf- und Uferrandbrüter</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> ), Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> ), Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	
<b>1. Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im eWR1 für die Arten vor. Das Vorkommen von Bruthabitaten beschränkt sich dabei ausschließlich auf das Abgrabungsgewässer hinter der Bahnstrecke außerhalb des PG (BÜRO ASN 2024b).	
<b>2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel an Standgewässern und in deren Uferbereichen sowie in Schilfbeständen anzusprechen. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
Die Bruthabitate liegen nachweislich außerhalb des dWR1. Somit ist die Anwesenheit von Gelegen und Jungtieren auszuschließen. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen adulten Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
Die Brutstätten der Arten liegen nachweislich nur im Bereich eines Standgewässers am Ortsrand von Wainsdorf außerhalb des dWR1 vor. Bruthabitate innerhalb des dWR1 sind nachweislich auszuschließen. Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung ( <b>VA1</b> ).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b> <b>Brutvogelgilde Schilf- und Uferandbrüter</b>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin ge- wahrt?</i></p> <p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, ist eine entsprechende Vorbelastung in Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege zu beachten. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die im Gebiet anwesenden Tiere entsprechend gewöhnt sind und ihnen nur geringe Empfindlichkeiten zukommen.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>  <b>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b></p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

## B.21. Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
<b>1. Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im eWR1 für die Arten vor.</p> <p>Das Vorkommen von Bruthabitaten beschränkt sich dabei ausschließlich auf Siedlungsbereiche der Ortslagen Präsen und Wainsdorf sowie Bereiche entlang der Bahnstrecke außerhalb des PG (BÜRO ASN 2024b).</p>	
<b>2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR</b>	
<p>Nach SÜDBECK et al. (2005) gehören die Arten zu den Gebäudebrütern und Brütern in anderen anthropogenen Strukturen. Lebensraumpotenzial ist im Bereich der Siedlungen vorhanden. Neben Gebäuden können auch verschiedene technische Anlagen (Verkehrsbrücken, Leitungsbrücke, Schornstein u.d.G. als geeignete Strukturen i.S.v. Lebensstätten angesehen werden. Auffällig ist die Häufung von Höhlen-/ Halbhöhlenbrütern (Feldsperling, Kohlmeise, Bachstelze), die 2023 entlang der Bahntrasse nachgewiesen wurden (BÜRO ASN 2024b). Insbesondere die die Trasse begleitenden Betonmasten werden nachweislich regelmäßig von Feldsperlingen besiedelt. Ebenso wurden in den Grün- und Gartenflächen der Siedlungen regelmäßig Nistkästen festgestellt.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Die Bruthabitate liegen nachweislich außerhalb des dWR1. Somit ist die Anwesenheit von Gelegen und Jungtieren auszuschließen. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen adulten Tiere nicht anzunehmen.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>  <b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Die Brutstätten der Arten liegen nachweislich außerhalb des dWR1 in den Siedlungen von Wainsdorf und Präsen sowie im Bereich der Bahntrasse vor. Bruthabitate innerhalb des dWR1 sind nachweislich auszuschließen. Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen</b>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA6    Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<i>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</i>	
<i>Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, ist eine entsprechende Vorbelastung in Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege zu beachten. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die im Gebiet anwesenden Tiere entsprechend gewöhnt sind und ihnen nur geringe Empfindlichkeiten zukommen.</i>	
<i>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung <b>VA2</b> auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</i>	
<i>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</i>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1    Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA2    Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<b>Prüfung endet hier</b>

## B.22. Zugvogelgilde Großvögel

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Zugvogelgilde Großvögel</b>	
<b>Zugehörige Arten:</b> Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> ), potenziell auch u.a. andere Gänsearten, Schwäne, Kraniche	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum/ Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> im Überflur <input checked="" type="checkbox"/> im Überflug
<p>Innerhalb des eWR1 kann ein Rastpotenzial für Großvogelschwärme (Gänse, Schwäne, Kraniche) entsprechend der Erfassungsergebnisse von BÜRO ASN (2024b) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wurden zwar mehrfach Überflüge von Gänsen registriert (30.09.22, 27.10.22, 10.04.23), jedoch jeweils in großer Flughöhe und ohne Rast innerhalb oder im Umfeld des eWR1. Hierbei ist neben der Störvorbelastung in Siedlungsnähe auch die relative Kleinstrukturierung der Acker- und Grünlandflächen innerhalb des eWR1 zu beachten (Ackergröße &lt; 15 ha). Zu den umliegenden Wald-/ Gehölzbeständen, den Siedlungsrändern sowie Wegeführungen, der Bahntrasse bzw. der Landesstraße liegen maximale Distanzen von 185 m vor. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) von 300 m (Saatgans), 400 m (Höckerschwan) und 500 m (Kranich) verweisen jedoch auf artspezifische Störeffindlichkeiten für entsprechende Rastvögel, die durch die Distanzen innerhalb des eWR1 deutlich unterschritten werden.</p> <p>Gegenüber den Zugtieren sind zusätzlich die im Bestandszustand bestehende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1) sowie die Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) als Vorbelastung zu beachten. In Zukunft kommen entlang der in Dammlage bestehenden Bahntrasse noch Lärmschutzwände hinzu, die dann weitere 3,5 m über die Bahndammkrone hinausragen und einen entsprechenden Kulisseneffekt besitzen werden (DB NETZE AG 2023g, h, vgl. Kap. 5.4.4).</p> <p>Eine Bedeutung als Rastgebiet für Großvögel ist daher für das eWR1 auszuschließen.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ggf. kann mit Flucht reagiert werden.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die Tiere das dWR1 infolge der Kulisseneffekte von Bestandsanlagen (110-KV-Freileitung, Bahnstromleitungen, Windpark) in großer Höhe überqueren. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Eine anlagebedingte Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen ist vorhabenbedingt bei maximalen Bauhöhen von 8 m nicht zu erwarten. Vorsorglich wird die Maßnahme <b>VA10</b> wirksam. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> (Verbot der Nacharbeit) außerhalb nächtlicher Zugaktivitäten verlegt. Hierdurch werden potenzielle Irritationen mit Gefährdungspotenzial auch im Zusammenhang mit der Hochspannungsfreileitung und der Bahnstromleitungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><b>VA1      Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>  <b>VA3      Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>  <b>VA10     Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b> <b>Zugvogelgilde Großvögel</b>		
<b>(§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
<p>Ruhestätten sind im dWR1 artgruppenspezifisch nicht zu erwarten. Für die Zugtiere sind die Siedlungsnähe, die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände sowie die im Bestandszustand vorliegende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1) sowie die Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) als Vorbelastung bezüglich Störwirkungen und Kulisseneffekten zu beachten. Eine Bedeutung als Rastgebiet für Großvögel ist daher auszuschließen (vgl. FSU, BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Eine direkte Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p>		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>		
<p>Die Ruhestätten der Zugtiere sind außerhalb des PG (dWR1) zu verorten.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> (Verbot der Nacharbeit) außerhalb nächtlicher Zugaktivitäten verlegt. Hierdurch werden potenzielle Irritationen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b></p> <p><b>VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b></p>		
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>

### B.23. Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel</b>	
<p><b>Zugehörige Arten:</b>                      Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</p>	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum/                      Bewertung der Habitatbedingungen und                      Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> tlw. nachgewiesen im Jagdhabitat</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Jagdhabitat</p>
<p>Für die Arten liegen aus der Zug-/ Rastvogelkartierung Nachweise aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Die Arten können teilweise als Jahresvögel (Standvögel) im Gebiet angenommen werden (vgl. SÜDBECK et al 2005).</p> <p>Es handelt sich um Arten, die in Gehölzen bzw. in Siedlungen ihre Ruhestätten finden können. Infolge der Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege durch Menschen ist auch im Bestandszustand von einer entsprechenden Störvorbelastung im PG (dWR1) auszugehen. Die im Gebiet anwesenden Tiere sind entsprechend daran gewöhnt und nur gering stöempfindlich. Das Vorkommen immobiler Jungtiere und Eigelege innerhalb des eWR1 ist für die Rast- und Wintervögel nicht relevant</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ggf. kann mit Flucht reagiert werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>  <b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten (Ruhestätten) der Arten (Gehölzbestände, Siedlungsbereiche) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des PG (dWR1) entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam. Auch innerhalb des PG (dWR1) befindliche Gehölzbestände (Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“, geschützte Allee entlang der L59) werden durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihren Bestandszuständen dauerhaft gesichert. Damit sind baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten ausgeschlossen.</p> <p>Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kommt infolge der kurzen Hiebefrequenz und dem damit verbundenen geringen Bestandsalter aktuell kein Ruhestättenpotenzial zu. Bei längerer Verzögerung der Bauausführung und gleichzeitiger Nutzungsaufgabe der betroffenen Kurzumtriebsplantage ist vorsorglich eine Gehölzkontrolle durchzuführen (<b>VA4</b>).</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel</b>	
<p>Bezüglich der innerhalb des PG (dWR1) befindlichen Acker- und Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat besteht. Nach Baufertigstellung stehen die Flächen wieder als Jagdhabitats den Arten zur Verfügung. Einer indirekten Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um die PV-Anlage, die für Beutetiere bestehen könnte, wird durch die Maßnahme <b>VA10</b> (Zaungestaltung) vermieden. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass sich die Jagdbedingungen durch die Bereitstellung von Ansitzwarten auf den PV-Modulen verbessern können.</p> <p>Eine direkte Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA7</b>	<b>Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b>
<b>VA10</b>	<b>Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b>
<p>ggf.</p> <p><b>VA4</b> <b>Artenschutzfachliche Voruntersuchung und Behandlung zu rodender Gehölze</b></p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Die Ruhestätten störempfindlicher Individuen sind außerhalb des PG (dWR1) zu verorten. Für die nachtaktive Eulen liegen nachweislich keine Siedlungsstrukturen mit Eignung als Ruhestätte im eWR1 vor.</p> <p>Eine Minderung von Störwirkungen erfolgt durch die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen (Maßnahme <b>VA6</b>) im Bereich potenzieller Lebensstätten in Siedlungs- und Gehölzbeständen außerhalb des PG. Baubedingte Störwirkungen werden zusätzlich im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> (Verbot der Nacharbeit) außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten der Greif- und Rabenvögel verlegt.</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>VA1</b>	<b>Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>
<b>VA3</b>	<b>Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>
<b>VA6</b>	<b>Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	



<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel</b>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i></p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Prüfung endet hier</b></p>

## B.24. Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel</b>	
<p><b>Zugehörige Arten:</b>                      Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), weitere nicht bestimmbar Kleinvögel (u.a. Ammern, Finken, Lerchen)</p>	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum/                      Bewertung der Habitatbedingungen und                      Abgrenzung der Lebensstätten im UR</b>      <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Für die Arten liegen aus der Zug-/ Rastvogelkartierung Nachweise aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Die Arten können teilweise als Jahresvögel (Standvögel) im Gebiet angenommen werden (vgl. SÜDBECK et al 2005).</p> <p>Es handelt sich um Arten, die in Waldbeständen, insbesondere dichten Gehölzen und Heckenstrukturen, aber auch in Schilfbeständen ihre Ruhestätten finden können. Teilweise werden Baumhöhlen, Nistkästen oder andere anthropogene Strukturen genutzt. Infolge der Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege durch Menschen ist auch im Bestandszustand von einer entsprechenden Störvorbelastung im PG (dWR1) auszugehen. Die im Gebiet anwesenden Tiere sind entsprechend daran gewöhnt und nur gering störepfindlich.</p> <p>Das Vorkommen immobilier Jungtiere und Eigelege innerhalb des eWR1 ist für die Rast- und Wintervögel nicht relevant</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ggf. kann mit Flucht reagiert werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahme <b>VA10</b> begegnet. Hierdurch wird die artspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (<b>VA1</b>).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>      <input checked="" type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>  <b>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</b></p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein</b>      <input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
<p>Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten (Ruhestätten) der Arten sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Gegenüber potenziellen Lebensstätten (Ruhestätten) außerhalb des PG (dWR1) wird entsprechend die Maßnahme <b>VA6</b> (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam. Auch innerhalb des PG (dWR1) befindliche Gehölzbestände (Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“, geschützte Allee entlang der L59) werden durch die Maßnahme <b>VA7</b> (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan</p>	

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel</b>	
<p>in ihren Bestandszuständen dauerhaft gesichert. Damit sind baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten ausgeschlossen.</p> <p>Dem Gehölzbestand der Kurzumtriebsplantage (Teilbereiche SO1.3, SO1.4) kann je nach tatsächlichem Bestandsalter ein Ruhestättenpotenzial zu kommen. Für die Artgruppe ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung der Maßnahme A2 des Umweltberichtes (Pflanzung von Strauchhecken auf insgesamt 415 m, vgl. BÜRO ASN 2024c) eine entsprechende Kompensation bzw. eine Erweiterung der Habitatflächen mit Ruhestättenpotenzial resultiert.</p> <p>Bezüglich der innerhalb des PG (dWR1) befindlichen Acker- und Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die Arten besteht. Nach Baufertigstellung stehen die Flächen den Arten wieder uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>Anlagebedingte Barrierewirkungen/ Zerschneidungen sind artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1      Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA6      Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
<b>VA7      Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p>Die Ruhestätten störempfindlicher Individuen sind außerhalb des PG (dWR1) zu verorten.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme <b>VA3</b> (Verbot der Nacharbeit) außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten verlegt. Zusätzlich erfolgt eine Minderung von Störwirkungen durch die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen (Maßnahme <b>VA6</b>) im Bereich potenzieller Lebensstätten außerhalb des PG.</p> <p>Bezüglich des Solarparkvorhabens ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>VA1      Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</b>	
<b>VA3      Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</b>	
<b>VA6      Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</b>	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)</b>	
<b>Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel</b>	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <b>Prüfung endet hier</b>